

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.
- (2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von Ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungswagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.

- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt.

Bei der Gebührenpflicht mehrerer Personen haften diese als Gesamtschildner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auswärtige Transporte können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von dem Kostenanerkennung der Krankenkasse abhängig gemacht werden.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus vom 22.12.2005 außer Kraft.

Cottbus, den

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Stadt Cottbus**

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2007 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten.

Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	<u>Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens	220,90
2	<u>Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)</u>	
	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	127,70
3	<u>Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens	138,50
4	<u>Leistung des Notarztes</u>	
	Inanspruchnahme des Notarztes	121,00
5	<u>Wegstrecke</u>	
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif – Nr. 1 – 3 Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,33

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut - oder Organspender)	
6.1	Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	15,17
6.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,28